

NR. 1459 | 28.03.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung für das Studium der
Evangelischen Theologie und für die
Prüfung zum Magister Theologiae an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 28.03.2022

**Ordnung für das Studium der
Evangelischen Theologie und für die
Prüfung zum Magister Theologiae an der
Ruhr-Universität Bochum**
vom 28. März 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt der Ordnung
- § 2 Rahmenordnungen
- § 3 Modulhandbuch
- § 4 Studienberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer für die Zwischenprüfung und die Prüfung zum Magister Theologiae
- § 7 Prüfungskommission für die Magisterprüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium

- § 12 Inhalte des Studiums
- § 13 Ziel des Studiums
- § 14 Studienvoraussetzungen
- § 15 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 16 Struktur des Studiums
- § 17 Grundstudium
- § 18 Hauptstudium
- § 19 Integrations- und Examensphase
- § 20 Arbeitsziele in den Bereichen der Evangelischen Theologie
- § 21 Lehrveranstaltungen und Arbeitsformen
- § 22 Anforderungen in den einzelnen Studienabschnitten

III. Zwischenprüfung

- § 23 Ziel der Zwischenprüfung
- § 24 Fristen
- § 25 Zulassung
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Gegenstände der Zwischenprüfung
- § 28 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 29 Klausuren im Rahmen der Zwischenprüfung
- § 30 Mündliche Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung

§ 31 Bildung der Noten

§ 32 Bestehen, Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Nachprüfungen und Wiederholbarkeit

§ 33 Beratungsgespräch

IV. Magisterprüfung

§ 34 Ziel der Prüfung zum Magister Theologiae

§ 35 Fristen

§ 36 Zulassung

§ 37 Zulassungsverfahren

§ 38 Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae

§ 39 Art und Umfang der Magisterprüfung

§ 40 Magisterarbeit

§ 41 Praktisch-theologische Ausarbeitung im Rahmen der Magisterprüfung

§ 42 Mündliche Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung

§ 43 Klausuren im Rahmen der Magisterprüfung

§ 44 Bildung der Noten

§ 45 Bestehen, Nichtbestehen der Magisterprüfung, Nachprüfungen

§ 46 Wiederholung der Prüfung zum Magister Theologiae

§ 47 Freiversuch

V. Schlussbestimmungen

§ 48 Zeugnis, Diploma Supplement und Magisterurkunde, Nachmagistrierung

§ 49 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 50 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung, Plagiate

§ 51 Übergangsbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Ordnung

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr- Universität Bochum regelt in dieser Prüfungsordnung auf Grundlage modularisierter Studiengänge an der Ruhr- Universität Bochum das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang Magister Theologiae, die Zwischenprüfung und die Prüfung zum Magister Theologiae.

(2) Diese Ordnung orientiert die Studierenden über die Grundanforderungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erforderlich sind. Darüber hinaus regelt sie die Anordnung der Studienmodule, um einen sinnvollen Aufbau des Studiums zu gewährleisten.

(3) Die Prüfung zum Magister Theologiae wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt.

§ 2

Rahmenordnungen

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr- Universität Bochum regelt die Zwischenprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/ Magister Theologiae)“, die am 09.10.2010 auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag in Bonn verabschiedet wurde.

(2) Die Prüfung zum Magister Theologiae ist nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/ die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“, die am

09.10.2010 auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag in Bonn verabschiedet wurde, geregelt.

(3) Die für die Struktur des Studiums maßgebliche Rahmenordnung ist die am 14.10.2008 vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag verabschiedete „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/ Diplom“.

(4) Des Weiteren setzt diese Ordnung die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ voraus.

§ 3

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung werden Inhalt und Aufbau des Studiums, die Studienvoraussetzungen sowie der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module detailliert beschrieben. Es wird regelmäßig aktualisiert.

§ 4

Studienberatung

(1) Die Studienberatungskommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist für Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums zuständig. Sie steht auch für die Erörterung der persönlichen Probleme der Studierenden zur Verfügung, die sich aus ihrem Studium ergeben.

(2) In der Studienberatungskommission sind Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Studierende vertreten. Auf die Veranstaltungen und Sprechzeiten der Studienberatung wird in geeigneter Form (z.B. Homepage) hingewiesen.

(3) Die obligatorische Studienberatung erfolgt am Anfang und am Ende des ersten Fachsemesters.

(4) Für allgemeine und fachübergreifende Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung, ebenso für gegebenenfalls therapeutisch orientierte Studienberatungen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Magisterprüfung, der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Unter den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss mindestens eines dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(5) Soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Magisterprüfung und der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er hat zusammen mit den Modulbeauftragten darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 bis 12 nötig ist, ausgewiesen wird. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogenen Einzelprüfungen nach § 28 Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 3, nach § 41 Abs. 2 und nach § 43 Abs. 9 fristgemäß erfolgen. Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht worden sind und sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Ordnung und den Rahmenordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er kann außerdem die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 30 Abs. 6 bzw. nach § 44 Abs. 7 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.

(9) Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer für die Zwischenprüfung und die Prüfung zum Magister Theologiae

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, bestellt. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung, die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit (§ 40), die Praktisch-theologische Ausarbeitung (§ 41) und die mündlichen Prüfungen (§§ 30, 42) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/ dem Kandidaten ebenso wie die Prüfungstermine auch die Namen der Prüferinnen/ Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch schriftliche Benachrichtigung bekannt.

(4) Die Prüferinnen/ Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfungskommission für die Magisterprüfung

(1) Alle Prüfenden und Beisitzenden, die an der Magisterprüfung einer Kandidatin/ eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Sie wird für jede Magisterprüfung vom Prüfungsausschuss bestellt. Ihren Vorsitz führt die Dekanin/ der Dekan (ex officio), in ihrer/ seiner Stellvertretung die Prodekanin oder der Prodekan. Der Prüfungskommission gehören fünf Stammmitglieder aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät an. Dabei sollen die Stammmitglieder in einem regelmäßigen Turnus wechseln. Insgesamt umfasst die Prüfungskommission nicht mehr als elf Mitglieder; darunter ist jeweils eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des in dieser Ordnung geregelten Studiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

§ 9

Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = entsprechen: sehr gut (1)

= eine hervorragende Leistung;

2,0 = entsprechen: gut (2)

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = entsprechen: befriedigend (3)

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = entsprechen: ausreichend (4)

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = entsprechen: mangelhaft (5)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

6,0 = entsprechen: ungenügend (6)

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

Durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist dann bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin/ der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/ eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/ Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

(4) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat, das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/ den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die jeweiligen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin/ der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studium

§ 12

Inhalte des Studiums

Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“, beschlossen vom Rat der EKD am 16./17. Juli 1994.

§ 13

Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie nach dieser Ordnung führt zur Prüfung mit dem Ziel des Erwerbs des „Magister Theologiae“. Weiterhin bereitet das Studium nach dieser Ordnung auf die „Erste theologische Prüfung“ vor.

(2) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums erfolgt im Rahmen der Magisterprüfung, an die die Verleihung des Titels Magister Theologiae anschließt.

§ 14

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, der durch das entsprechende Zeugnis erfolgt oder durch an der Ruhr-Universität Bochum anerkannte Äquivalente. Abweichende Nachweisformen oder Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der RUB.

§ 15

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt zehn Semester für das Studium der Evangelischen Theologie einschließlich der Abfassung der Abschlussarbeit. Dazu treten weitere zwei Semester im Bereich des Grundstudiums für das Erlernen der Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch.

(2) Das Studium für den Magister Theologiae umfasst für den Bereich der Evangelischen Theologie 300 CP. Dazu treten weitere 60 CP im Bereich des Grundstudiums für den Spracherwerb.

§ 16

Struktur des Studiums

(1) Die Aufnahme des Studiums ist im Winter- und im Sommersemester möglich.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie im Magister Theologiae ist in Grund- und Hauptstudium und eine Integrations- und Examensphase gegliedert. Die dafür vorgesehenen Leistungspunkte und Regelstudienzeitsemester betragen jeweils 120 CP (vier Semester) für das

Grundstudium (zuzüglich weiterer zwei Semester bzw. 60 CP für den Spracherwerb) und das Hauptstudium sowie 60 CP (zwei Semester) für die Integrations- und Examensphase.

(3) Die das Studium gliedernden Module unterteilen sich, entsprechend der jeweiligen Studienphase, in Basis-, Aufbau- sowie Integrationsmodule und einem Examensmodul, die aufeinander aufbauen und nacheinander absolviert werden müssen. Die Voraussetzungen zum Besuch der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheiden die jeweils zuständigen Modulbeauftragten. Am Ende der Module stehen in der Regel Modulprüfungen, deren mögliche Formen dem Modulhandbuch zu entnehmen und durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer auf dieser Grundlage festzulegen sind.

(4) Verpflichtend sind für jede Phase das Abdecken der oben genannten Module und zusätzlich dazu Module aus den Wahlpflichtbereichen (Grund- und Hauptstudium).

(5) Idealerweise sind die Sprachnachweise zu Beginn des Studiums zu erbringen. Die Sprachnachweise können jedoch bis zur Zwischenprüfung nachgereicht werden. Bei den Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen der Module bzw. zu den Modulprüfungen sind die Sprachvoraussetzungen zu beachten.

(6) Das Praktikumsmodul mit den stärker berufsbezogenen Dimensionen sollte idealer Weise im dritten oder vierten Semester belegt werden.

§ 17 Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst 120 CP im Bereich der Evangelischen Theologie und weitere 60 CP für den Spracherwerb, die jedoch außercurricular erworben werden. Das Grundstudium enthält im Bereich der Evangelischen Theologie die folgenden Pflichtbestandteile im Umfang von 85 CP sowie Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 35 CP, die die Möglichkeit bieten, die in den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs erworbenen Kompetenzen zu festigen und deren Anwendung mit dem Ziel der eigenen Schwerpunktbildung fördern soll.

Sprachmodul 60 CP

(Latein 24 CP, Griechisch 24 CP und Hebräisch 12 CP)

Grundstudium insgesamt 120 CP

Propaedeuticum 10 CP

Basismodul Altes Testament 10 CP

Basismodul Neues Testament 10 CP

Basismodul Kirchengeschichte 10 CP

Basismodul Systematische Theologie 10 CP

Basismodul Praktische Theologie 10 CP

Modul Gemeindepraktikum 5 CP

Basismodul Religionswissenschaft 8 CP

Interdisziplinäres Basismodul I 5 CP

Modul Philosophie 7 CP

Module im Wahlpflichtbereich insgesamt 35 CP (die konkret wählbaren Module sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen)

(2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Für die Zwischenprüfung ist zu beachten, dass manche Modulprüfungen Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind, andere wiederum das Grundstudium mit der Zwischenprüfung abschließen. Es ist deshalb wichtig, die Prüfungsfächer, -formen und -termine so zu wählen, dass die Modulprüfungen, die die

Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bilden, zuerst abgelegt werden und erst danach die Modulprüfungen, die als Zwischenprüfung angerechnet werden können.

§ 18

Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 120 CP, die die folgenden Pflichtbestandteile enthalten müssen, sowie Module im Wahlpflichtbereich, in denen weitere 40 CP erworben werden. Es sind in drei der vier Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie Hauptseminararbeiten zu verfassen, wobei in den Fächern, in denen keine Proseminararbeit angefertigt wurde, auf jeden Fall eine Hauptseminararbeit zu verfassen ist. In der Praktischen Theologie sind eine Predigtarbeit und ein Unterrichtsentwurf anzufertigen.

Hauptstudium insgesamt 120 CP

Aufbaumodul Altes Testament 9 oder 12 CP

Aufbaumodul Neues Testament 9 oder 12 CP

Aufbaumodul Kirchengeschichte 9 oder 12 CP

Aufbaumodul Dogmatik und Ethik 12 oder 15 CP

Aufbaumodul Praktische Theologie 14 CP

Aufbaumodul Religionswissenschaft 10 CP

Interdisziplinäres Aufbaumodul 8 CP

Module im Wahlpflichtbereich insgesamt 40 CP (die konkret wählbaren Module sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen)

§ 19

Integrations- und Examensphase

(1) In der Integrations- und Examensphase soll Überblickswissen in Repetitorien oder/ und in begleiteten Lerngruppen wiederholt bzw. erarbeitet werden. Die jeweiligen Module dienen der Sicherung und Auffrischung bislang erworbenen Wissens sowie der Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung ihrer Abschlussprüfungen. In diesen Veranstaltungen sollen auch Probeklausuren durchgeführt und individuell besprochen werden. Eine individuelle Beratung durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin zielt ferner darauf ab, die Examensvorbereitung insgesamt zu reflektieren und dient der Optimierung der Vorbereitung auf die mündlichen Themen (Schwerpunkthemen/Spezialwissen). Des Weiteren blickt die Beratung auf eine mögliche Verschränkung von Integrations- und Promotionsphase und dient der gezielten Förderung entsprechend begabter Studierender.

(2) Neben den mit je 6 CP veranschlagten Integrationsmodulen ist ein Examensmodul mit 30 CP vorgesehen. Diese Punkte setzen sich zusammen aus der Magisterarbeit mit 20 CP, der Praktisch-theologische Ausarbeitung mit 4 CP und eine individuelle Examensvorbereitung mit 6 CP.

Integrations- und Examensphase insgesamt 60 CP

Integrationsmodul Altes Testament 6 CP

Integrationsmodul Neues Testament 6 CP

Integrationsmodul Kirchengeschichte 6 CP

Integrationsmodul Systematische Theologie 6 CP

Integrationsmodul Praktische Theologie 6 CP

Examensmodul 30 CP

§ 20

Arbeitsziele in den Bereichen der evangelischen Theologie

Die Arbeitsziele sind für jeden Bereich der Evangelischen Theologie im Modulhandbuch festgelegt.

§ 21

Lehrveranstaltungen und Arbeitsformen

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät vermittelt ihr Lehrangebot für den Magisterstudiengang in Modulen, die sich in der Regel über zwei Semester erstrecken. Im Rahmen dieser Module wird in Vorlesungen oder Seminaren gearbeitet. Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereichs innerhalb der Evangelischen Theologie. Vorlesungen erfordern Vor- und Nacharbeit und dienen auch der Vertiefung einzelner Problembereiche. Seminare führen in die Themenbereiche und vor allem in die Methodik der einzelnen Disziplinen ein. Sie erfordern kontinuierliche selbständige Arbeit der Studierenden. Seminare dienen der Vertiefung der Arbeit in den Disziplinen, greifen aber auch über die Grenzen der theologischen Disziplinen hinaus. Hierzu sind insbesondere interdisziplinäre Veranstaltungen wichtig. Wesentliche Elemente der Hauptseminare sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen. Daneben sind weitere Arbeitsformen wie z.B. Übungen im Wahlpflichtbereich möglich.

(2) Für die Studierenden im Studiengang Magister Theologiae werden regelmäßig gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltungen angeboten. Im Blick auf die allgemeinen Ziele des Theologiestudiums und eine spätere Berufspraxis wird in allen Lehrveranstaltungen großer Wert auf kommunikative Arbeitsformen gelegt. Dabei wird durchgehend auf aktive Beteiligung der Studierenden geachtet. Medien- und Methodenvielfalt sind die Grundlage unseres hochschuldidaktischen Konzeptes.

(3) Die Anwesenheitspflichten in den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden im Modulhandbuch geregelt.

§ 22

Anforderungen in den einzelnen Studienabschnitten

(1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind durch die Creditpoints beschrieben, welche sich am European-Credit-Transfersystem orientieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass für den Erwerb eines Creditpoints eine Arbeitszeit von ca. 30 Stunden zu veranschlagen ist.

(2) Als Prüfungsformen für die Modulprüfungen sind in der Regel folgende Möglichkeiten vorgesehen: Mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag alternative Formen zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Dabei gilt:

1. Klausuren werden unter Aufsicht gefertigt. Hierfür stehen in der Regel 2 Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben werden von einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt und bewertet. Dieser/ diese setzt auch die zulässigen Hilfsmittel fest. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Es können hierbei auch mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Bewertung soll dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden.
2. Mündliche Prüfungen sollen etwa 30 Minuten dauern. Sie werden entweder vor einem Prüfer/ einer Prüferin und einem Beisitzer/ einer Beisitzerin oder vor zwei Prüferinnen/ Prüfern abgelegt. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Der oder die Prüferinnen/ Prüfer setzen die Note (nach Beratung miteinander) fest. Der/ die Beisitzende ist vor der Festsetzung zu hören. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

3. Schriftliche Hausarbeiten bieten die Möglichkeit zur vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem begrenzten Thema. Das Thema wird in Absprache mit dem Prüfer/ der Prüferin, der die Hausarbeit bewertet, festgelegt. Dabei ist auf einen der Kreditierung angemessenen Umfang zu achten.

III. Zwischenprüfung

§ 23

Ziel der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/ er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/ seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab.
- (3) Die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung können die Modulprüfungen in den jeweiligen Basismodulen ersetzen.
- (4) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung und zur Abschlussprüfung zum Magister Theologiae (Mag. Theol.).

§ 24

Fristen

- (1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Dieser Termin kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss um zwei Semester für das Erlernen der alten Sprachen hinausgeschoben werden.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 25

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn des ersten Semesters teilgenommen hat,
 3. das Modul „Propaedeuticum“ und insbesondere die Veranstaltung „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat, in dem die Studienberatung nach dem ersten Semester integriert ist,
 4. die erforderlichen Sprachprüfungen, die durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder als Erweiterungsprüfung zum Abitur erfolgen müssen, abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
 5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie sowie das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
 6. den Wahlpflichtbereich im Grundstudium mit 35 CP erfüllt hat,

7. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit in einem der Basismodule beruht, die in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde,
8. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 28 Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 abgelegt hat,
9. das Philosophicum abgelegt hat,
10. das Biblicum abgelegt hat,
11. ein Gemeindepraktikum nach den Vorgaben des aktuellen Modulhandbuchs abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Transcript of Record, aus dem der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hervorgeht,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/ der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/ er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 28 Abs. 6 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach und gegebenenfalls zu welchen Vertiefungsgebieten nach § 28 Abs. 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 3 die mündliche Prüfung abgelegt werden soll,
6. eine Erklärung, ob die Kandidatin/ der Kandidat damit einverstanden ist, dass andere Studierende als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

(3) Ist es der Kandidatin/ dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben gewesen sein.

§ 26

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder nach § 5 Abs. 6 Satz 2 dessen Vorsitzende/ Vorsitzender. Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 25 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin/ der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen/ die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin/ der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/ dem Kandidaten binnen sechs Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Gegenstände der Zwischenprüfung

Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 28 Abs. 1 und 2.

§ 28

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(2) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten ersetzt werden.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, in denen je eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung in jeweils einem Fach nach Abs. 1 und 2 nachgewiesen werden müssen.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Abs. 7 Nr. 2 und 3 bleiben davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen in den jeweils anderen beiden Fächern nach Abs. 1 und 2, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung als vorgezogene Fachprüfung durchgeführt wird
3. oder anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung nach Nr. 2 eine (weitere) schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem Basismodul der Fächer nach Abs. 1 und 2. Die Arbeit wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben und von zwei Prüfenden bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird § 29 Abs. 6 entsprechend verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 31 ein.

(6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 oder Nr. 3 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 26 bleibt davon unberührt.

§ 29

Klausuren im Rahmen der Zwischenprüfung

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/ seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Kandidatin/ dem Kandidaten werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gegeben.
- (3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Bei körperbehinderten Kandidaten/ Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.
- (4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie oder er fertigt ein Protokoll an.
- (6) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer dritten Prüferin/ eines dritten Prüfers, die/ der von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/ seiner Bewertung von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.
- (7) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 30

**Mündliche Prüfungen im Rahmen der
Zwischenprüfung**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Darüber hinaus können auch von der Kandidatin/ dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzenden absolviert. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 hat die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat

widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 31

Bildung der Noten

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 32

Bestehen, Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Nachprüfungen und Wiederholbarkeit

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 6, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine mögliche zweite Wiederholung. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 33

Beratungsgespräch

An die Zwischenprüfung schließt ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. In diesem Zusammenhang soll auch das Prüfungsergebnis bekannt gegeben werden. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

IV. Magisterprüfung

§ 34

Ziel der Prüfung zum Magister Theologiae

Das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang Magister Theologiae schließt mit der Prüfung zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/ die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/ Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgezogen werden können.

§ 35

Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Prüfung zum Magister Theologiae innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr- Universität Bochum stellt durch diese Ordnung, das jeweils aktuelle Modulhandbuch und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/ der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden.

§ 36

Zulassung

(1) Zur Prüfung zum Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum im Magisterstudiengang Evangelische Theologie eingeschrieben oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
3. die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie bestanden hat,
4. einer evangelischen Kirche oder einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen) angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Kandidatinnen/ Kandidaten zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
5. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/ Magister Theologiae und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ absolviert hat bzw. absolviert,
6. den Abschluss des Hauptstudiums (120 CP) und den Eintritt in die Integrationsphase durch Teilnahme an den entsprechenden Modulen nachweisen kann,
7. drei mit mindestens „ausreichend“ bestandene Modulprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie nachweist und in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben und bestanden hat,
8. die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs (in der Regel im Rahmen des Aufbaumoduls Praktische Theologie) nachweisen kann,
9. den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie erbringen kann,
10. eine mündliche Prüfung in Philosophie abgelegt hat, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bereits abgelegt worden ist (vgl. RZO § 6 Abs. 1 Nr. 9),
11. mindestens ein Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld einschließlich Auswertung absolviert hat,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Transcript of Record, aus dem die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hervorgeht,
2. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsgang und die Konfessionszugehörigkeit hervorgehen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/ der Kandidat bereits eine Prüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/ er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 40 Abs. 2 die Magisterarbeit geschrieben werden soll,
5. eine Erklärung darüber, ob als Praktisch-theologische Ausarbeitung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Predigtarbeit oder ein Unterrichtsentwurf verfasst werden soll,
6. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern nach § 43 Abs. 2 die Klausuren geschrieben werden sollen,
7. eine Erklärung darüber, welche Vertiefungsgebiete nach § 42 Abs. 1 für die mündlichen Prüfungen gewählt werden,
8. eine Erklärung, ob die Kandidatin/ der Kandidat damit einverstanden ist, dass andere Studierende nach § 42 Abs. 7 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

(3) Ist es der Kandidatin/ dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 37

Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder nach § 5 Abs. 6 Satz 2 dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 37 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 36 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung Magister Theologiae in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/ dem Kandidaten binnen sechs Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38

Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae

Die Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 39

Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Christliche Gesellschaftslehre, Ökumenik, Theologie der Religionsgeschichte),
5. Praktische Theologie.

(2) Die Prüfung zum Magister Theologiae besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
3. je einer Fachprüfung in den Fächern nach Abs. 1.

(3) Eine Fachprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählt allein die mündliche Prüfung als Fachprüfung. Ob in dem jeweiligen Fach auch eine Klausur zu schreiben ist, regelt § 43 Abs. 2. Die Fachprüfungen gelten zugleich als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule und
2. ggf. einer Klausur.

§ 40

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung der Magisterarbeit stehen zwölf Wochen (600 Stunden Workload) zur Verfügung.

(2) Die Magisterarbeit kann in jedem der fünf Hauptfächer nach § 39 Abs. 1 geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/ der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/ der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr/ ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite).

(5) Die Arbeit ist fristgemäß in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten, jedoch nachzuweisen hat, kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Arbeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/ dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/ einem weiteren Gutachter zu bewerten. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei ganze Notensprünge (6 Drittelschritte) beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden.

§ 41

Praktisch-theologische Ausarbeitung im Rahmen der Magisterprüfung

(1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/ der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie/ er sich entschieden hat. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung soll zwei Wochen (120 Stunden Workload) nicht überschreiten. Werden Magisterarbeit und Praktisch-theologische Ausarbeitung zeitgleich angemeldet, stehen dafür insgesamt 14 Wochen zur Verfügung.

(2) Zur Entlastung des Examens kann die Praktisch-theologische Ausarbeitung auf Antrag vorgezogen werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.

(5) Des Weiteren gilt § 40 Abs. 5 bis 10 entsprechend.

§ 42

Mündliche Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er über ein

dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Die Prüfungskommission diskutiert die Spezialgebiete und die entsprechende Literatur.

(2) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfungen sind alle Fächer nach § 39 Abs. 1.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern. Aufgrund der besonderen Bedingungen in den mit altsprachlichen Texten arbeitenden Fächern (Altes Testament, Neues Testament und gegebenenfalls Kirchengeschichte) verlängert sich die Prüfungsdauer in diesen Fächern um fünf Minuten; in der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) verlängert sich die Prüfungsdauer um zehn Minuten.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/ eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/ der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüfenden und/ oder Beisitzenden.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 43 Klausuren im Rahmen der Magisterprüfung

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, dass sie/ er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches, Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer sind drei der Fächer nach § 39 Abs. 1 nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten. Das Fach, in dem nach § 40 Abs. 2 die Magisterarbeit geschrieben wurde, entfällt als mögliches Klausurfach.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss innerhalb von fünfzehn Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtführenden das gewählte Thema melden. Danach beginnt die Bearbeitungszeit.

(4) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel vier Zeitstunden zur Verfügung. Bei körperbehinderten Kandidatinnen/ Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(5) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie oder er fertigt ein Protokoll an.

(7) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden selbständig bewertet. Die/ der zweite Prüfende wird von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bewerten die beiden Prüfenden die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei ganze Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr zwei ganze Noten, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(8) Die Bewertung einer Klausurarbeit soll den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

(9) Auf Antrag kann eine Klausurarbeit zur Entlastung des Examens vorgezogen werden.

§ 44

Bildung der Noten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem

Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Magisterprüfung nach § 39 Abs. 2, wobei die Magisterarbeit dreifach und die Praktisch-theologische Ausarbeitung doppelt gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 45

Bestehen, Nichtbestehen der Magisterprüfung, Nachprüfungen

(1) Die Magisterarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Die Prüfung zum Magister Theologiae ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach § 45 Abs. 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und die Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Hat die Kandidatin/ der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, können diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Die Kandidatin/ der Kandidat erhält Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestanden Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 46

Wiederholung der Prüfung zum Magister Theologiae

(1) Die nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung zum Magister Theologiae ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der

Kandidatin oder des Kandidaten, wobei sowohl die persönliche Situation der Kandidatin oder des Kandidaten als auch ihre bzw. seine bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in Betracht gezogen werden.

(3) Fehlversuche bei anderen Fakultäten sind anzurechnen.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens ein halbes Jahr nach Mitteilung des Ergebnisses und spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, mit dem das Ergebnis mitgeteilt wurde (§ 48 Abs. 5), möglich.

(5) Versäumt die Kandidatin/ der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen nach der Erteilung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 47

Freiversuch

(1) Die erstmals nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium abgelegt worden ist (Freiversuch). Dies gilt nicht im Falle des Nichtbestehens wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin/ der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin/ der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin/ der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 48

Zeugnis, Diploma Supplement und Magisterurkunde, Nachmagistrierung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die

Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist in der Regel von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung zum Magister Theologiae erhält die Kandidatin/ der Kandidat jeweils unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Prüfung zum Magister Theologiae sind die Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es ist in der Regel von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/ dem Absolventen außerdem ein in deutscher und auf Antrag ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt sowie ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Magister Theologiae verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.). Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/ dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt auf Antrag diejenige Fakultät die Nachmagistrierung vor, an der der Antragsteller/ die Antragstellerin zuletzt immatrikuliert war.

(6) Ist die Zwischenprüfung oder Prüfung zum Magister Theologiae nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Prüfung zum Magister Theologiae nicht bestanden, wird ihr/ ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung bzw. zur Prüfung zum Magister Theologiae noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung bzw. die Prüfung zum Magister Theologiae nicht bestanden ist.

§ 49

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für den Bereich der Magisterprüfung verlängert sich diese Frist auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung.

§ 50

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung, Plagiate

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für

diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Magisterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Magisterarbeiten gemäß § 19 Abs. 1 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.

(3) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

(4) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 2 und 3.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/ er die Prüfung ablegen konnte, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(6) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung zum Magister Theologiae aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2022 erstmalig in dem Studiengang „Magister Theologiae“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.

(2) Alle Studierenden nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 01.10.2011 erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der neuen Ordnung abzuschließen. Studierende, die diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, können zum Ende des Sommersemester 2026 letztmalig eine Zwischenprüfung und zum Ende des Sommersemester 2029 letztmalig eine Magisterprüfung nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot eingeschränkt sein können.

§ 52 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.04.2022 Kraft und löst die vorläufige „Studienordnung des Studiengangs Evangelische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (RUB) mit dem Abschluss Magister Theologiae“ vom 01.10.2011 ab.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1459

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-theologischen Fakultät vom 30.10.2019. Das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 80 Abs. 4 HG wurde am 30.09.2021 hergestellt.

Bochum, den 28. März 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Professor Dr. Dr. hc. Martin Paul